



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

25. Jahrgang, Nr. 80

Seite 1

23. Dezember 2004

INHALT

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Theatertechnik des Fachbereichs VIII der
Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**STUDIENORDNUNG
für den Bachelor-Studiengang
Theatertechnik des Fachbereichs VIII
der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 27.04.2004

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S.185), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Theatertechnik:

Vorbemerkung

Die Absolventen des Bachelor-Studienganges Theatertechnik haben die Möglichkeit, ihr Studium konsekutiv in dem Master-Studiengang „Veranstaltungstechnik und -management“ fortzusetzen, sofern sie die dafür geltenden Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 Modulorganisation
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Theatertechnik nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin in der jeweils geltenden Fassung zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Studienziel

Studienziel ist der Abschluss Bachelor of Engineering. Vermittelt wird ein Grundlagenwissen in Maschinenbau und Elektrotechnik. Es wird ergänzt durch theatertechnische, beleuchtungstechnische, tontechnische Fächer und Fächer zum Rechtswesen und zur Betriebs- und Personalführung. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zur Führung der Technischen Abteilungen von Theatern und Versammlungsstätten befähigt werden. Darüber hinaus werden Kenntnisse vermittelt, die zu Aufgeschlossenheit und Verständnis für die Besonderheiten der künstlerischen Arbeit im Theater führen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu technisch kompetenten Gesprächs- und Arbeitspartnern für Intendanten, Szenographen und für die kaufmännische Verwaltungsleitung der Theater ausgebildet werden. Zudem soll die Absolventin oder der Absolvent zur Tätigkeit in der Theaterindustrie und für die Theaterplanung befähigt werden.

§ 3 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Der Studiengang Bachelor Theatertechnik bildet mit dem Studiengang Master Veranstaltungstechnik und -management ein konsekutives System. Die in den von der TFH Berlin erlassenen Ordnungen enthaltenen Vorschriften für die organisatorischen Belange der Studiengänge gelten für das genannte konsekutive Studiensystem.
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung und der Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (3) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VIII ist zu beachten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium gilt grundsätzlich eine Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.
- (2) Eine praktische Vorbildung vor Beginn des Studiums von 26 Wochen ist Voraussetzung zur Zulassung zum Studium. Näheres dazu regelt die Anlage 1.
- (3) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG werden für den Studiengang Theatertechnik insbesondere Berufsausbildungen und Fachrichtungen entsprechend Anlage 1 angesehen. Studierende, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Als Grundstruktur des Bachelor-Studiums gilt eine Einteilung in 6 Semester. Darin sind enthalten im 5. Semester ein begleitetes Praxisprojekt (s. Anlage 2) mit anschließender Präsentation und im 6. Semester die Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Studierenden wählen 4 Wahlpflichtmodule (siehe Anlage 3 Studienplan Bachelor Theatertechnik: WP Module Gruppe 1 oder WP Module Gruppe 2). Die Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule ist frei wählbar. Die Einteilung der Wahlpflichtmodule in Gruppe 1 und Gruppe 2 stellt lediglich eine Empfehlung für die Studierenden dar (s. Anlage 3).
- (3) Das Studium wird entsprechend dem Studienplan nach Anlage 3 durchgeführt. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII legt die fachliche Ausgestaltung der Module in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen werden unter www.tfh-berlin.de/modulhandbuch veröffentlicht und sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (4) Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits. Die Credits werden im Studienplan und in den Modulbeschreibungen angegeben.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

(1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Wintersemester, erstmalig zum Wintersemester 2004/2005 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass jedes Modul einmal jährlich angeboten wird.

(2) Module können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Modulorganisation

Für jedes Modul ist ein/e Modulkoordinator/in vom Fachbereichsrat zu benennen. Die wesentliche Aufgabe für den/die Modulkoordinator/in ist die Organisation des jeweiligen Moduls.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Praktische Vorbildung

1. Vorpraktikum

1.1 Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 26 Wochen, entsprechend 130 Arbeitstagen, vorweisen.

1.2 Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung mindestens erforderlichen praktischen Tätigkeit werden unter 2. Ausbildungsplan genannt.

1.3 Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens zu belegen. In dieser Bescheinigung müssen die Ausbildungsinhalte und -zeiten aufgeschlüsselt sein.

1.4 Das Vorpraktikum muss durch den/ die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

2. Ausbildungsplan

Teil A Maschinenbau

Dauer 13 Wochen

2.1 Grundlegende Arbeitstechniken 4 Wochen
z.B. Feilen, Sägen, Scheren, Biegen, Bohren, Senken,
Reiben, Gewindeschneiden sowie Mess- und Prüftechnik.

2.2 Ausbildung an spanenden Werkzeugmaschinen 3 Wochen

2.3 Herstellen stoffschlüssiger Verbindungen 2 Wochen
z.B. Anwendung von Schweißverfahren.

2.4 Mitarbeit beim Zusammenbau von Geräten, 4 Wochen
Maschinen und Anlagen
z.B. Gruppen- und Endmontage oder Maschineninstandhaltung

Teil B Theater- und Veranstaltungsbetrieb

Dauer 13 Wochen

2.5 Tätigkeit in einem Theater:
in den Werkstätten (z. B. Malsaal, Tischlerei, Kaschierwerkstatt),
im Bühnenbetrieb (z. B. Auf- und Abbau von Dekorationen, Vorstellungsbetrieb,
Magazinierung, Transport),
in der Technischen Leitung des Theaters,

oder

2.6 Tätigkeit im Veranstaltungsbetrieb:
Auf- und Abbau von Bühnen (Podesterie, Groundsupports, Riggs, Tribünen etc.)
Auf- und Abbau von Ton-, Licht- und Projektionsanlagen, Transport und Lagerung

oder

2.7 Tätigkeit im Event- und Medienbereich:
Herstellung und Auf- und Abbau von Dekorationen und Messeständen
Auf- und Abbau von Ton-, Beleuchtungs- und Projektionsanlagen

3. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

(1) Berufsausbildungen können als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern sie Bestandteile enthalten, die unter 2 A oder 2 B (Ausbildungsplan) genannt sind. Die jeweils fehlenden Bestandteile müssen in diesen Fällen mit einer Dauer von mindestens 13 Wochen absolviert werden.

(2) Folgende Berufsausbildungen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) geeignet, wenn die Berufstätigkeit mindestens 13 Wochen in einem Theater- oder Veranstaltungsbetrieb einschließt.

(3) In Frage kommen folgende von der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) anerkannten Berufe:

3.1 Anlagenmechaniker/in (alle Fachrichtungen)

3.2 Automobilmechaniker/in

3.3 Industriemechaniker/in (alle Fachrichtungen)

3.4 Konstruktionsmechaniker/in (alle Fachrichtungen)

3.5 Werkzeugmechaniker/in (alle Fachrichtungen)

3.6 Zerspanungsmechaniker/in (alle Fachrichtungen)

3.7 Energieelektroniker/in

3.8 Industrieelektroniker/in

3.9 Elektroinstallateur/in

3.10 Fachkraft für Veranstaltungstechnik

(4) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

Durchführung und inhaltliche Gestaltung des Praxisprojekts

(1) Ziel des Praxisprojekts

Der/die Studierende soll im Praxisprojekt an die praktische Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in unterschiedlichen Bereichen von Theaterbetrieben herangeführt werden, zum Beispiel Mitarbeit in der technischen Leitung, der Produktionsleitung, in der Werkstättenleitung oder in der Leitung der Magazine, sowie in der Leitung der Bühnen- oder der Beleuchtungstechnik. Er/sie soll Gelegenheit erhalten, die Bedeutung einzelner Aufgaben im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebsgeschehen zu sehen und zu beurteilen.

(2) Durchführung und Dauer des Praxisprojekts

Das Projekt ist im 5. Semester durchzuführen. Der Umfang beträgt 12 Wochen. Die Tätigkeit darf in höchstens zwei Arbeitsblöcke unterteilt werden. Über die Tätigkeit ist eine Arbeitsbescheinigung des beschäftigenden Betriebes vorzulegen. Es ist ein Bericht über die durchgeführten Arbeiten durch den Studierenden/die Studierende anzufertigen.

(3) Inhaltliche Gestaltung

Der inhaltliche Rahmen der Tätigkeiten im Praxisprojekt ist von dem/der Studierenden mit dem/der Praxisbeauftragten des Studiengangs vorher abzustimmen.

(4) Abschluss des Praxisprojekts

Zum Praxisprojekt wird im 5. Semester ein Kolloquium abgehalten. Die Bewertung des Praxisprojektes erfolgt auf Grundlage des Berichtes und des Kolloquiums.

Studienplansemester												
Modul-Nr.	Modultitel	1 WS			2 SS			3 WS			P/	FB
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr		
M1,2	Mathematik I, II	6		5	6		5				P	II
M3	Grundlagen EDV							2	4	5	P	VI
M4,5,6	Technische Mechanik I, II, III	4		5	4		5	4		5	P	VIII
M7,8,9	Maschinenelemente, Konstruktion I, II, III	2	4	5	2	3	5	2	2	5	P	VIII
M10,11	Elektrotechnik I, II				4	2	5	2	2	5	P	VII
M12	Fertigungsverfahren				3	1	5				P	VIII
M13	Werkstoffkunde für Veranstaltungstechnik							4	2	5	P	VIII
M14,15	Kulturgeschichte des Theaters -Szenographie I, II	4		5	4		5				P	VIII
M16	Theatertechnische Grundlagen	4		5							P	VIII
M17	Beleuchtungstechnische Grundlagen							4		5	P	VIII
M18	AWE-Modul	2	2	5							WP	I
	Summen	22	6	30	23	6	30	18	10	30		

Modul-Nr.	Modultitel	4 SS			5 WS			6 SS			P/	FB
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr		
M19,20	VStättVO, Arbeitsschutz, Arbeitsverträge I, II	4		5				4		5	P	I
M21	Fördertechnik	4		5							P	VIII
M22	Elektromotorische Antriebe, Hydraulik und Pneumatik							4		5	P	VII VIII
M23,24	Methodisches Konstruieren I, II				2	2	5	2	2	5	P	VIII
M25	CAD – Konstruieren und Darstellen	4	2	5							P	VIII
M26	Bühnenbetrieb und Dekorationsbau	4		5							P	VIII
M27	Betriebs- und Personalführung	4		5							P	I
M28	Beleuchtung, Medien und Szene				2	2	5				P	VIII
M29	Praxisprojekt / Kolloquium				2		10				P	VIII

WP-Module Gruppe 1*

M30	Kommunikationstechnik							4		5	WP	VIII
M31	Haustechnik und -management				4		5				WP	VIII
M32,33	Bühnentechnische Anlagen I, II	2	2	5	2	2	5				WP	VIII
	Zwischensumme 1	22	4	30	12	6	30	14	4	20		

WP-Module Gruppe 2*

M33,35,36	Szenographie I, II, III		4	5		4	5		4	5	WP	VIII
M37	Dekorationsbau in Holz und Stahl				2	2	5				WP	VIII
	Zwischensumme 2	20	6	30	8	10	30	10	8	20		

M38	Bachelor-Arbeit									10	P	VIII
	Summe mit WP-Module Gruppe 1	22	4	30	12	6	30	14	4	30		
	Summe mit WP-Module Gruppe 2	20	6	30	8	10	30	10	8	30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

SU seminaristischer Unterricht

Ü Übung Cr Credits

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

FB für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich

* Zur Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule siehe §5 (2)